Vereinbarung

betreffend

##### Mitbenützung der Rohranlage

##### in Ort, Lage

##### „von“- „bis“

zwischen

**der Cablecom**

**Adresse**

nachfolgend Berechtigte genannt

und

**dem EVU**

nachfolgend Eigentümerin gennant

wird nachstehende ausseramtliche Vereinbarung getroffen:

**Mitbenützungsrecht der Rohranlage**

1. Die Berechtigte betreibt gemäss Vereinbarung in einem Abschnitt der Rohranlage der Eigentümerin eine Glasfaserverbindung. Beim Verbindungskabel handelt es sich um ein metallfreies LWL-Kabel welches in ein bestehendes PE-Rohr mit max. 120 mm Durchmesser verlegt wird.

.

1. Zu diesem Zweck stellt die Eigentümerin der Berechtigte das Mitbenützungsrecht der Rohranlage gemäss Anhang zur Verfügung. Zusätzlich notwendige Anlageteile werden durch die Berechtigte auf eigene Kosten erstellt oder der Eigentümerin gegen Verrechnung in Auftrag gegeben.
2. Die Eigentümerin räumt der Berechtigten auf die Dauer von 20 Jahren, das Mitbenützungsrecht ein. Der Verlauf der Kabeltrasse, auf dass sich dieses Recht beschränkt, ist im beiliegenden Situationsplan ersichtlich. Dieser bildet ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.
3. Für störende Einflüsse durch den Bestand und den Betrieb der parallel verlegten Leitungen lehnt die Eigentümerin jegliche Haftung ab.
4. Die Berechtigte ist für den Betrieb der Glasfaserkabelverbindung zuständig.
5. Die aus dem Betrieb der Glasfaserkabelverbindung erwachsenden Gebühren gehen zulasten der Berechtigten.
6. Die Wartung der im Eigentum der Berechtigte stehenden Glasfaserkabelverbindung und den zugehörigen Anlageteilen obliegt der Berechtigten.
7. Der Unterhalt der Rohranlage wird durch die Eigentümerin ausgeführt. Bei Umlegungen werden die Kosten für die Anpassung anteilsmässig zwischen der Eigentümerin und der Berechtigten aufgeteilt.
8. Die Eigentümerin behält sich das Recht vor, im gleichen Rohr zusätzliche eigene Signalkabel, Niederspannungsleitungen oder Hochspannungsleitungen zu verlegen. Bei nachträglichem Einzug von Kabel durch die Eigentümerin, können infolge Bestand der LWL-Leitung Mehrkosten entstehen. Die Berechtigte verpflichtet sich diese Mehraufwendungen zu tragen.
9. Jeder Partner versichert die sich in seinem Eigentum befindlichen Anlageteile selbst.
10. Die Berechtigte obliegt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Haftpflicht für alle dem Eigentümer durch Betrieb der Glasfaserkabelverbindung verursachten Schäden.
11. Für die vorerwähnte Mitbenutzung bezahlt die Berechtigte der Eigentümerin eine einmalige Entschädigung von CHF xxxx.– (exkl. ges. MWSt.).
12. Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Sie wird doppelt ausgefertigt und jeder Partei in einem Exemplar zugestellt.
13. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Mitbenutzungsrechts sind alle vorhanden Kabel und Rohre der Berechtigten zu entfernen.
14. Nach Ablauf der Dauer des Mitbenützungsrechts, (gemäss Pkt. 3) sind die Bedingungen für den Weiterbestand oder das Entfernen der Anlage neu festzulegen.

Ort, ..................................... Ort,.....................................

Berechtigte EVU

................................................................... Name Name

 Funktion Funktion